

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: WELITAN Combi G

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung: Insektizid

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller/Lieferant:

rotie-pharm GmbH & Co. KG
Industriestraße 44
49082 Osnabrück
Tel.: +49 (0)541 586535
Fax: +49 (0)541 9580343

mail@rotiepharm.com

1.4 Notfallouskunft:

Tel. +49 (0)541 586535 (während der Bürozeiten)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flamm. Liqu. 3 H226 Asp.Tox 1 H304 STOT SE 3 H335, H336
Aquatic acute 1 H400 Aquatic chron. 2 H411

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung:

Cypermethrin; Tetramethrin, Piperonylbutoxid, Solvent Naphtha (Erdöl),
aromatisch, leicht

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise:

P405+102

Unter Verschluss aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P210 Von Hitze/ Funken/ offener Flamme/ heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P301+310+331

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Kein Erbrechen herbeiführen.

P501 Inhalt / Behälter gemäß den nationalen Vorschriften der Problemmüllentsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

CAS: 52315-07-8 EG Nr: 257-842-9	Cypermethrin	4 %
	Acute Tox. 4 H332, H302 STOT SE 3 H335 Aquatic Acute 1 H400 Aquatic Chronic 1 H410	
CAS: 7696-12-0 EG Nr: 231-711-6	Tetramethrin	2 %
	Aquatic chron. 1 H410 Aquatic acute 1 H400	
CAS : 8003-34-7 EG Nr : 232-319-8	Pyrethrine	0,25%
	Akute Tox. 4, H312, H332, H302 Aquatic acute 1, H400 Aquatic chron. 1, H410	
CAS : 51-03-6 EG Nr : 200-076-7	Piperonylbutoxid	2 %
	Aquatic chron. 1 H410 Aquatic acute 1 H400	
CAS: EG Nr.: 918-668-5	Aromatisches Kohlenwasserstoffgemisch C9- C10/ solvent naphta	ad
	Flam Liqu. 3 H226 Asp. Tox 1 H304 STOT SE 3 H335, H336 Aquatic chron. 2 H411	

zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen. Das Solvent Naphtha, leicht (A 100) enthält weniger als 0,1 % Benzol. Eine Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zutreffend. (Anmerkung P der EG - Stoffliste / Anhang VI der EG-Verordnung 1272/2008).

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen:

Frischluftezufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

Kohlenmonoxid

Stickoxide (NO_x)

Chlorwasserstoff (HCl)

Dämpfe sind schwerer als Luft und verbreiten sich am Boden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Beim Auftreten giftiger Gase:

Atemschutzgerät anlegen.

Filter ABEK

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Schutzkleidung gemäß EN 14042

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweise für nicht geschultes Personal: Einatmen der Dämpfe vermeiden. Persönliche Schutzkleidung tragen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Produkt nur als Schädlingsbekämpfungsmittel entsprechend Gebrauchsanweisung verwenden.

Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformationen lesen.

Missbrauch kann Gesundheitsschäden verursachen.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Nicht in der Nähe von Haustieren anwenden.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Dämpfe nicht einatmen.

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Anwendung Räume mindestens 24 Stunden gut lüften.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Nicht gegen Flammen oder auf glühende Körper sprühen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Spritzendes Befüllen verhindern. KEINE Druckluft für Befüll-, Entlade- oder Handhabungsarbeiten verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von

Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem gut gelüfteten, vor Sonnenlicht, Funkenquellen und anderen Wärmequellen geschützten Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Lagertemperatur: Umgebungstemperatur.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten: Von Aerosolen, entflammaren, oxidierbaren Mitteln, korrosiven und anderen entflammaren Produkten fernhalten, die für Mensch oder Umwelt nicht schädlich oder giftig sind.

Von Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

64742-95-6 Aromatisches Kohlenwasserstoffgemisch C9- C10

Spezifizierung: AGW

Wert: 100 mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 beschrieben sind.

Persönliche Schutzausrüstung:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Nach der Arbeit und vor den Pausen für gründliche Hautreinigung sorgen. Berührung mit der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Atemschutz:

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 190 beachten. Einen Filter auswählen für organische Gase und Dämpfe (Siedepunkt > 65 degC) (149°F) nach EN14387. Atemschutzgerät dann anlegen, wenn normale Filter-Systeme ungeeignet sind ; z.B. bei hohen Luftkonzentrationen, bei Risiko von Sauerstoffmangel oder in abgeschlossenen Räumen.

Handschutz:

Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen. Handschuhe dürfen nur bei sauberen Händen getragen werden. Bei Vollkontakt:
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk
Bei Spritzkontakt:
Handschuhmaterial: PVC oder Neoprenkautschuk ausreichend

Augenschutz:

Korbbrille gemäß EN 166:2001 verwenden.

Körperschutz:

Schutzkleidung verwenden, die gegen dieses Material beständig ist. Schuhe und Stiefel sollten auch chemikalienbeständig sein.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Form: flüssig

Farbe:	bräunlich
Geruch:	aromatisch
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	38°C
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit:	nicht selbstentzündlich
Explosionsgefahr:	nicht bestimmt
Explosionsgrenzen:	
Untere:	nicht bestimmt
Obere:	nicht bestimmt
Dichte bei 20 °C:	nicht bestimmt
Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser:	mischbar
pH-Wert:	~ 7
Viskosität:	
Dynamisch:	nicht bestimmt
Kinematisch:	bei 40°C < 20,5 mm ² /s
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	

9.2 Sonstige Angaben: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Reaktionen mit Peroxiden. Explosionsgefahr. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukten

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase.
Chlorwasserstoff (HCl)

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität:

64742-95-6 Aromatisches Kohlenwasserstoffgemisch C9- C10

Oral LD 50 > 2000 mg/kg (rat)

52315-07-8 Cypermethrin cis/trans +/-40/60

Oral LD50 200-800 mg/kg (rat)

51-03-6 Piperonylbutoxid

Oral LD50 6150 mg/kg (rat)

7696-12-0 Tetramethrin

Oral LD50 4640 mg/kg (rat)

Dermal LD50 > 2500 mg/kg (rat)

Reizung:

nicht getestet

Ätzwirkung:

nicht getestet

Sensibilisierung:

Das Gemisch ist nicht hautsensibilisierend. Bei empfindlichen Personen können trotzdem Allergien ausgelöst werden.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

nicht eingestuft

Karzinogenität

nicht eingestuft

Mutagenität

nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität

nicht eingestuft

Weitere Hinweise:

Die toxikologische Einstufung des Gemischs basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Toxizität

Cypermethrin cis/trans +/-40/60

Gegenüber Fischen: LC50 0,0032 mg/l (96h)

Gegenüber Krustentieren: LC50 0,0003 mg/l (48h)

Tetramethrin

Gegenüber Fischen: LC50 0,0037 mg/l mg/l (96h)

Gegenüber Krustentieren: EC50 0,11 mg/l (48h)

Gegenüber Algen: ErC50 0,94 mg/l

Piperonylbutoxid

Gegenüber Fischen: LC50 3,94 mg/l (96h)

Gegenüber Krustentieren: LC50 0,51 mg/l (48h)

12.1 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bestimmt.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw vPvB nicht erfüllt

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Muss unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

Empfehlung:

020108 Genaue Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen

Ungereinigte Verpackungen:

150110 Genaue Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen. Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde, sind als Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):



ADR/RID-GGVS/E-Klasse:

3 Entzündbare flüssige Stoffe

Kemler-Zahl:

33

UN-Nummer:

UN3295

Verpackungsgruppe:

III

Gefahrzettel:

3

Bezeichnung des Gutes:

KOHLLENWASSERSTOFFE, FLUSSIG NAG

Begrenzte Menge:

LQ 5I

Seeschifftransport IMDG/GGVSee:



IMDG/GGVSee-Klasse:

3 flammable liquids

UN-Nummer:

UN3295

Label:

3

Verpackungsgruppe:

III

EMS-Nummer:

F-E, S-D

Richtiger technischer Name:

HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:



ICAO/IATA-Klasse:	3 flammable liquids
UN/ID-Nummer:	UN3295
Verpackungsgruppe:	III
Richtiger technischer Name:	HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) :

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Klasse : 2 (deutlich wassergefährdend nach AwSV)

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 900 einhalten.

Lagerklasse gemäß TRGS 510 : 3 (Entzündbare flüssige Stoffe)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Siehe Abschnitte/Unterabschnitte 2.2, 9.1, 15.1, 16

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 348/2013.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 487/2013.

Internet

1 <http://www.baua.de>

2 <http://www.arbeitssicherheit.de>

3<http://gestis.itrust.de>
4<http://logkow.cisti.nrc.ca>
5<http://www.gischem.de>

**Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird
Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der
Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Legende:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO- TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
n.b.	nicht bestimmt
n.z.	nicht zutreffend
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse